

Satzung

des Landesverbandes Sachsen im
Deutschen Altphilologen-Verband e.V.
beschlossen auf der
Gründungsversammlung in Dresden
am 26. Januar 1991

1. Zweck des Verbandes

Der Landesverband Sachsen (LVS) im Deutschen Altphilologen-Verband (DAV) dient dem Ziel, die Bildungswerte der griechischen und römischen Antike, wie sie uns in Sprache und Literatur, in Kunst und Geschichte vorliegen, für das geistige Leben der Gegenwart, insbesondere in der schulischen Bildung und Erziehung der Jugend öffentlich bewußt zu machen und zur Wirkung zu bringen.

Er fördert das Verständnis für das über die Jahrhunderte hin bis in die heutige Zeit lebendige Weiterwirken der Antike.

Er trägt in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (Personen, Institutionen, Verbänden) organisatorisch und inhaltlich die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte des altsprachlichen Unterrichts.

Er vertritt gegenüber den zuständigen Verwaltungen der Bereiche Bildung und Kultur die Belange des altsprachlichen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen in Sachsen.

Der Verband arbeitet mit allen Personen und Vereinigungen zusammen, die die Zielstellungen des Verbandes unterstützen.

2. Sitz des Verbandes / Gliederung

Der Verband hat seinen Sitz in Dresden. Der Verband gliedert sich in die Bezirksgruppen der Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden, Leipzig, diese wiederum in Schulgruppen, welche auch schulübergreifend zusammenarbeiten können.

Der Verband ist im Vereinsregister des Kreisgerichts Dresden unter Nr. VR 1151 eingetragen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes können Einzelpersonen und Vereinigungen sein, deren Zielstellungen mit denen des Verbandes übereinstimmen.

Der Beitritt zum LVS erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (über Ablehnung eines Beitrittsantrages entscheidet der Gesamtvorstand).

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung(in Schriftform)
- unbegründete Nichtzahlung des Beitrags
- Ausschluß
- Tod

Ausschluß kann nur bei schwerwiegender Verletzung der Verbandsinteressen und nur durch den Gesamtvorstand erfolgen. Berufung an die Vertreterversammlung ist möglich, diese entscheidet endgültig.

4. Beiträge / Finanzen

Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird in der Voll- bzw. Vertreterversammlung festgelegt.

Zu den notwendigen Ausgaben gehört die Beteiligung des LVS an den Finanzaufgaben des Gesamtverbandes DAV.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zeichnungsberechtigt für das Konto des LVS ist das jeweils als Kassenwart fungierende Vorstandsmitglied.

Der Vorstand legt jährlich mit dem Tätigkeitsbericht eine Jahresabrechnung B beides in Schriftform B vor.

Für die Jahresabrechnung ist der Kassenwart verantwortlich.

Alle Vorstandsämter, auch sonstige Verbandsmitarbeiten, sind Ehrenämter, es werden nur (gegen Beleg) Auslagen erstattet.

5. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Vollversammlung aller eingeschriebenen Mitglieder des LVS
- die Vertreterversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

5.1. Vollversammlung

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen und wählt den Gesamtvorstand und die Vertreter der Bezirksgruppen.

Sie bestimmt über Zielsetzungen und Festlegungen bezüglich der schul- und bildungspolitischen Tätigkeit des Verbandes insgesamt und des Vorstandes im engeren Sinn, nimmt Berichte des Vorstandes und / oder besonderer Arbeitsgruppen entgegen, gibt Empfehlungen für die weitere Arbeit, und kontrolliert Berichte und Abrechnungen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederschaft erforderlich. Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin.

An der Vollversammlung können interessierte Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

5.2. Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

Das Zusammentreten der Vertreterversammlung kann auch, abweichend vom Turnus und zusätzlich, vom Gesamtvorstand oder den Bezirksgruppen gefordert oder beantragt werden.

Die Vertreterversammlung besteht aus je einem Vertreter der Regierungsbezirke und aus dem Gesamtvorstand.

Die Vertreterversammlung berät und beschließt über die laufenden bzw. jahresfristigen Aufgaben sowie über Berichte und Abrechnungen gegenüber der Vollversammlung bzw. der Gesamtmitgliedschaft.

Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, wobei auf jedes Mitglied des Gesamtvorstandes je eine Stimme, auf jeden Bezirksvertreter je eine Stimme pro Mitgliederdekade entfallen. Die Einladung erfolgt nach den gleichen Regeln wie für die Vollversammlung.

Den Vorsitz in Voll- und Vertreterversammlungen hat normalerweise der Vorsitzende des LVS oder einer seiner Stellvertreter.

Zu den Vertreterversammlungen können, der jeweiligen Beratungsthematik entsprechend, Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

5.3. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- einem Kassenwart,
- einem Schriftführer,
- einem für Latein / Griechisch zuständigen Vertreter der Universität Leipzig.

Der Vertreter der Universität wird von den Mitarbeitern der Universität (Fachbereiche Altertumswissenschaften/Fremdsprachen und Verwandtes) in den Gesamtvorstand mit Stimmrecht delegiert.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt, der Gesamtvorstand ist gegenüber Vollversammlung und Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig.

Für das Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes wird bis zur Neuwahl durch Vorschlag des Gesamtvorstandes eine Vertretung bzw. Kooptierung vorgenommen.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt nach obigen Regeln durch den Vorsitzenden.

5.4. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des LVS sowie seinen beiden Stellvertretern, so daß durch diese drei Personen alle drei Regierungsbezirke des Freistaates Sachsen präsent sind.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Einstimmigkeit nach dem Konsensprinzip gefaßt.

Kann kein Konsens herbeigeführt werden, so wird die Sache durch den Gesamtvorstand oder erforderlichenfalls durch die weiteren Organe des LVS behandelt und entschieden.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes mitgeteilt.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den LVS öffentlich.

Die beiden Stellvertreter sind dem Vorsitzenden gleichberechtigt. Vorsitzender und Stellvertreter sind zur Kooperation in jedem Falle verpflichtet.

6. Schriftlichkeit

Von allen Beratungen aller Ebenen, Verhandlungen und dergleichen sind Protokolle anzufertigen, vom Schriftführer und Verhandlungsleiter zu unterzeichnen und beim Vorsitzenden zu hinterlegen (original oder in Abschrift). Alle Teilnehmer erhalten die für sie einschlägigen Protokolle und Informationen.

Aller Schriftverkehr im Namen und Auftrag des LVS wird ebenfalls beim Vorsitzenden original oder abschriftlich deponiert. Gleiches gilt für Berichte und Abrechnungen.

Verantwortlich für hierbei anfallenden Aufgaben ist der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer.

Dresden, den 26. Jänner 1991

gez. Werner

gez. Heise

gez. Schellbach

gez. Hieke

gez. Witzmann

gez. Heise

gez. Gärtig

gez. Seiler

gez. I. Lange